



Klimaschutz durch Moorentwicklung Anforderungen Grunderwerb

Grundsätzlich ist ein Grunderwerb nach Art. 69 Abs. 3 Buchstabe b Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur dann möglich, wenn die Grunderwerbskosten unter 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben liegen. Um darüber hinaus Grunderwerbskosten zu fördern, wurde ein entsprechender Grunderwerbserlass vorbereitet, der höhere Grunderwerbskosten zulassen soll. Grundsätzlich ist es daher möglich Grunderwerbskosten in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu beantragen. Über die tatsächliche Gewährung einer Förderung erhöhter Grunderwerbskosten wird jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der max. Grunderwerbskostenquote entschieden. Die max. Grunderwerbskostenquote beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Fördergebietes (SER/ÜR).

Die aufgeführten Voraussetzungen entsprechend des Entwurfs des Grunderwerbserlasses für die RL „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ sind bei der Antragstellung zu beachten und bereits in der Projektbeschreibung zu belegen:

- Der Grunderwerb dient zur Reduktion klimarelevanter Emissionen aus kohlenstoffreichen Böden bzw. als dauerhafte Kohlenstoffsene
- Ohne den Grunderwerb lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht dauerhaft realisieren
- Alternativen zum Grunderwerb wurden geprüft
- Der Grunderwerb unterliegt zur Vermeidung von Preisverzerrungen am Grundstücksmarkt den Regeln des Entwurfs des Grunderwerbserlasses. Hier kann alternativ eine Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden, dass sich der Kaufpreis am Grundstücksmarktbericht zu orientieren hat.
- Sofern der Anteil des Grunderwerbs mehr als 30% der förderfähigen Ausgaben beträgt, ist im Antrag darzulegen, dass die betreffenden Grundstücke maßgeblich dazu beitragen, dass Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (durch Wiedervernässung) in einem überschaubaren Zeitraum durchgeführt werden können.

Neben den bereits im Erlassentwurf berücksichtigten Anforderungen der GD REGIO aus dem Schreiben vom 09.01.2014

- I. Ex-Ante Überprüfung ob Alternativen zum Grunderwerb bestehen
- II. Berücksichtigung der durchschnittlichen Preisentwicklung der letzten fünf Jahre bei Landkauf zur Vermeidung von Grundstückspreisverzerrung

bestehen noch zwei weitere Bedingungen:

- III. Ex-Ante Überprüfung, ob die langfristige, die Entwicklung der CO2 Kosten berücksichtigende Wirtschaftlichkeit der Vorhaben analytisch hinterlegt ist.
- IV. Es besteht ein integrierter Ansatz mit anderen Aktivitäten, sodass eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung gewährleistet ist. (Wurden mit den Flächeneigentümern Möglichkeiten zur anderweitigen Nutzung der Flächen besprochen?)

Falls die Flächen, die gekauft werden sollen, noch nicht vollständig feststehen, stellt sich die Frage ob die Anforderung I. „Ex-Ante Überprüfung ob Alternativen zum Grunderwerb bestehen“ der GD REGIO überhaupt von diesem Projekt erfüllt werden kann, bzw. ob das Projekt entscheidungsreif ist.